

Nachtragssatzung

zur Haushaltssatzung der Stadt Borken für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Borken mit Beschluss vom folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17.12.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Finanzplan aus der Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen	0	2.000.000	0	2.000.000

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.000.000 Euro erhöht und damit auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Regelungen werden nicht geändert.